



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Einleitung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Erster Haupttheil.

Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn.

Einleitung.

§. 1. Das Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn umfaßt I. diejenigen privatrechtlichen Institute, welche ein selbständiges Ganzes bilden; entweder weil sie das allgemeine Gesetzbuch gar nicht kennt, und auf sie, und auf das besondere Recht verweist, oder weil sie sich nach solchen Principien ausgebildet haben, welche das Gesetzbuch diesen oder ähnlichen in ihm enthaltenen Instituten nicht unterlegt. Hier bildet das Provinzialrecht ein selbständiges Gesetz, und das Allgemeine Landrecht findet nur da als Subsidiar-Recht Anwendung, wo es auf allgemeine, dem Institut immer und unter allen seinen eigenthümlichen Modificationen zum Grunde liegende Rechtsprincipien und gesetzliche Vorschriften ankommt.

§. 2. Es umfaßt sodann II. diejenigen vorhin geltenden Vorschriften, Rechte und Gewohnheiten, welche Gegenstände betreffen, bei denen die Gesetze des Allgemeinen Landrechts auf die Modificationen des Provinzialrechts verweisen, oder wo dieselben gar keine Bestimmungen enthalten. Hier giebt das Provinzialrecht nur Zusätze, nähere Bestimmungen und Abweichungen von der Regel des allgemeinen Gesetzbuches.

Die §§. 1—4 des U. L. R. sprechen die subsidiaire Kraft des

Gesetzbuches aus, und sagen, daß die Provinzial-Verordnungen und Statuten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze erhalten, und daß Gewohnheitsrechte und Observanzen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt werden sollen. Hiernach verordnete das Einführungs-Patent vom 5. Apr. 1803 (Kabe, Sammlung, VII., S. 422), im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Patent wegen Publication des allgemeinen Gesetzbuches, vom 20. März 1791, daß die bisher für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, imgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt behalten sollten, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des U. L. R. beurtheilt und entschieden werden, daß die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheiten nach dem Plane des U. L. R. geordnet, durchgesehen, und die Abweichungen angemerkt werden sollten, um hiernach zu beurtheilen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das Provinzialrecht aufgenommen werden müßten. Es sollte darauf gesehen werden, die Gesetzgebung, so viel als möglich, mit der Allgemeinen in Gleichförmigkeit zu bringen, und abweichende Bestimmungen sollten nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich bezögen, in das Provinzialrecht aufgenommen werden. — Die Ausarbeitung der Provinzial-Gesetzbücher gerieth aber durch die politischen Ereignisse ins Stocken, und das königlich-westphälische Decret vom 21. Sept. 1808 bestimmte, daß mit der Einführung des französischen Gesetzbuches (1. Januar 1808) alle ehemalige allgemeine und besondere Gesetze der Länder des Königreichs Westphalen, wie auch Observanzen, Gewohnheiten und Statuten, aufgehört hätten, in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber das Gesetzbuch Verfügungen enthalte, die Kraft eines allgemeinen oder besonderen Gesetzes zu haben. — Das königlich-preussische Patent über die Wiedereinführung der vorhinigen Gesetzgebung vom 9. Sept. 1814, regulirte seine Bestimmungen mit musterhafter Milde und Schonung. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollten, insofern sie durch die fremde Gesetzgebung aufgehoben waren, auch ferner nicht mehr zur Anwendung kommen. An ihre Stelle sollten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts treten. Dagegen sollte es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften

fanden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig sein Bewenden haben. Zugleich sollten die aufgehobenen Provinzialrechte in allen den Fällen wieder volle Wirksamkeit haben, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthalte. — Für den ersten Fall war also völlig das alte Verhältniß wieder hergestellt. Bei denjenigen Instituten nämlich, die das französische Gesetzbuch nicht kannte, ließ es das alte Recht völlig bestehen; in so fern also nicht besondere Verordnungen Abänderungen getroffen hatten, war der alte Zustand völlig wieder hergestellt. Indem nun, was den zweiten Fall betrifft, das A. L. R. in allen den Materien, die nach dem französischen Gesetzbuch entschieden wurden, dieses aufhob, und als absolutes Gesetz an seine Stelle trat, war es doch so abgefaßt, daß es, so wie es überall einen Provinzial-Rechtszustand voraussetzte, in vielen Fällen ausdrücklich auf dessen Bestimmungen verwies. Da diese nun durch die vorhinige Gesetzgebung ihre Kraft verloren hatten, und auf die Principien der fremden Gesetzgebung nirgend recurrirt werden sollte, so bedurfte es allerdings einer ausdrücklichen Festsetzung, daß in solchen Fällen die Bestimmungen des Provinzialrechts wieder ins Leben treten sollten. — Indem nun so in den wiedereroberten Provinzen für den Bereich der Provinzialrechte eine bedeutende Veränderung eingetreten war, fragt es sich, wie ihre Zusammenstellung sich zu dem früher gegebenen Plane der Bearbeitung verhält. Nach dem erwähnten Patent und nach dem Publicandum vom 22. Aug. 1798 sollten die Provinzialrechte mit dem Allg. L. R. ein Ganzes bilden, und nur Zusätze, Ausnahmen oder nähere Bestimmungen enthalten, das Landrecht aber überall zum Leitfaden dienen. Dies Princip war in vielen Fällen schwierig anzuwenden, weil das allgemeine Gesetzbuch, als subsidiaires Recht, vollendet wurde, ehe man die Provinzialrechte ermittelt, festgestellt und in Gesetzbücher gefaßt hatte. Am schwierigsten war die Anwendung für die Provinzen Westphalens, dessen particularrechtliche Institute das allgemeine Gesetzbuch zum Theil gar nicht kennt, zum Theil auf ganz andere Fundamente stützt, und die fast immer ein in sich geschlossenes, selbständiges Ganzes bilden. Der hierdurch sich für die Bearbeitung bildenden Verlegenheit, und der beim Festhalten jenes Plans schon entstandenen Verwirrung ist das Ministerialrescript vom 31. Juli 1830 zu Hülfe gekommen, welches von der strengen und beschränkenden Form des ostpreussischen Provinzial-Gesetzbuches dispensirt, und es freistellt, das ganze Provinzialrecht, unabhängig von der für das Ostpreussische gewählten Form, in vollständiger Selbständigkeit zu bearbeiten. Das Rescript ist zunächst für Schle-

sien ertheilt, und hat für diese Provinz besondere Wichtigkeit. Dieselbe Freiheit ist aber auch durch Circular-Mittheilung den übrigen Provinzen gegeben worden, und die Bearbeitung hat dadurch Raum erlangt; das Ganze wird an Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit, Zusammenhang und Vollständigkeit gar sehr gewinnen. — Für unsere Provinz kann jedoch jene selbständige Bearbeitung des Provinzialrechts nur theilweise gelten, weil die Zwischenherrschaft der fremden Gesetze seinen Zusammenhang vernichtet hat. Es gilt nur noch 1) für diejenigen der Provinz eigenthümlichen Rechtsinstitute, die als ein in sich geschlossenes Ganzes von der fremden Gesetzgebung nicht sind berührt oder abgeändert worden. Hier tritt der Grundsatz ein, daß sie in vollständiger Selbständigkeit müssen bearbeitet werden. Inwiefern das Allgemeine Landrecht aber für sie als Subsidiarrecht gilt, hängt von ihrer innern Natur und materiellen Eigenthümlichkeit ab. 2) Für diejenigen Rechtsätze und Bestimmungen, welche nur deshalb aus dem Provinzialrecht entnommen werden sollen, weil das allgemeine Gesetzbuch darauf verweist. Diese schließen sich dem System und dem Zusammenhang desselben an, und sind daher in der Form von Zusätzen oder Ausnahmen der Regel dem Landrecht zur Seite zu stellen. — Hiermit werden die obigen §§, die wir dem Provinzialrecht unserer Provinz vorausschicken, gerechtfertigt seyn.

§. 3. Es finden aber die Bestimmungen des Provinzialrechts in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen das allgemeine Gesetzbuch nur alternativ auf sie verweist, und ein Provinzialrecht im Allgemeinen voraussetzt, das seit der Aufhebung durch die fremde Gesetzgebung nicht mehr existirt.

Dies ist ein Satz, den die Stellung dieser Provinz als Norm nicht übersehen darf. Das königliche Patent von 1814 §. 2. will nur die Lücken des Landrechts durch das Provinzialrecht ergänzen. Dieses bietet also nur einzelne positive Sätze, und kein zusammenhängendes Rechtssystem. Wenn daher im Allg. L. R. I. 5, §. 23. z. B. bestimmt wird, daß unverheirathete Frauenspersonen, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machten, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet werden sollen; so wird ein provinzieller Rechtszustand supponirt, der nicht mehr existirt. Eine positive Verweisung auf das Provinzialrecht ist nicht da, und die Frage, ob in Beziehung auf jenes Rechtsverhältniß noch Provinzialgesetze existiren, kann nur verneint wer-

den. Hätte also auch ehemals hier eine Geschlechts-Curatel wirklich Statt gefunden, so treten doch jetzt bloß die Bestimmungen des Gesetzbuches ein.

Dem Gesetzgeber würden wir zu den §§. 3. u. 4. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts noch folgende Zusätze für das Provinzial-Gesetzbuch in Vorschlag bringen.

1) Es soll auch künftig noch der Beweis besonderer Gewohnheitsrechte und Observanzen, sowohl für die Provinz im Ganzen, als für einzelne Districte und Orte zugelassen werden, sie mögen nun den in diesem Provinzial-Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen entgegengesetzt seyn, oder sie ergänzen und näher bestimmen, oder Modificationen für einzelne Orte und Gegenden enthalten. Diese ermittelten Gewohnheitsrechte und Observanzen sollen, in so fern sie die Landesherrliche Bestätigung erlangen, als gesetzliche Nachträge zum Provinzial-Gesetzbuche gesammelt und bekannt gemacht werden.

Der §. 3. der Einleitung des A. L. R. supponirt die Ermittlung aller besonderen Gewohnheitsrechte und Observanzen, und ihre Einverleibung in das Provinzial-Gesetzbuch. Der §. 4. läßt Observanzen noch zu, in so weit sie etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben. Hierauf gründet sich auch die Verfügung §. 7. des Patents vom 20. März 1791, wodurch mit Ausnahme der Bestimmung des §. 4. nach dem für die Redaction der Provinzial-Gesetzbücher gegebenen 3jährigen Zeitraum im Allgemeinen keine Berufung auf ungeschriebenes Recht oder vermeintliche Observanzen mehr Statt finden soll. — Das Einführungs-Patent für Paderborn vom 5. April 1803, §. 2., erweitert offenbar jene Bestimmung, indem es nach einem, für Abfassung des Provinzial-Rechts gesetzten fünfjährigen Zeitraum die besonderen Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so weit gelten läßt, als sie entweder dem Provinzialrecht einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verweist, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre. Hierdurch ist also die Zulässigkeit des Beweises, dem Gesetzbuch gegenüber, erweitert worden; es möchte aber die im vorstehenden §. entworfene noch größerer Ausdehnung wünschenswerth erscheinen, wenn wir erwägen, daß hier wie anderwärts die Particular-Rechte einer

mit Gebüsch überwachsenen Ruine gleichen, die nur mit großer Mühe wieder kann hergestellt werden, und wobei es rathsam ist, sowohl zum Besten des Gesetzes selbst, als zur Förderung der Erforschung und Prüfung der vaterländischen Rechte, Bahn zu eröffnen. Es ist Einzelnen fast unmöglich, den Gegenstand zu erschöpfen und des ganzen Materials sich zu vergewissern, namentlich bei Instituten, die fast ganz auf Gewohnheitsrecht beruhen. Bei dem angeregten Sinn für die Provinzialrechte wird sich das Gesetzbuch nach erlangter Vervollkommnung allmählig von selbst schließen.

2) Insofern durch das Provinzial-Gesetzbuch Abänderungen in den bisher erweislich befolgten Normen sind sanctionirt, oder besondere verbessernde und ergänzende Bestimmungen getroffen worden, oder auch aus erwogenen Gründen etwas weggelassen ist, was früher in der Provinz Rechtsens war, soll dadurch den vor der Publication des Gesetzes bereits wohl erworbenen Rechten der Privatpersonen oder Gemeinheiten nirgend Eintrag geschehen.

Da der Gesetzgeber nicht überall alles Vorgefundene aufnehmen, und nicht Alles beim Alten lassen will, so wird diese, einem bekannten Rechtsfalle folgende Bestimmung zweckmäßig und zur Beruhigung der Betheiligten dem Provinzialgesetzbuche können vorausgeschickt werden, wenn nicht das Publications-Patent, womit dasselbe künftig wird begleitet werden, darüber die nöthigen Bestimmungen treffen will, wie dies auch das Patent wegen Publication des Provinzialrechts für Ostpreußen, vom 4. August 1801, gethan hat.